Motion Charly Haenni / Rudolf Vonlanthen **Nr. 094.05**
betreffend Vernichtung von Hanfpflanzen

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. März 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 326) ersuchen die Grossräte Charly Haenni und Rudolf Vonlanthen den Staatsrat, eine gesetzliche Grundlage für die Verwertung bzw. Vernichtung von Hanfpflanzen während eines laufenden Strafverfahrens zu schaffen. Laut den Motionären haben die Erfahrungen in den letzten Jahren gezeigt, dass es für die Strafverfolgungsbehörden oftmals kaum möglich ist, die Verwendung von Hanfpflanzen zu Betäubungsmittelzwecken zu verhindern, wenn daneben ein Grossteil der Ernte legalen Zwecken zugeführt wird. Mangels einer gesetzlichen Grundlage kann der Richter nämlich keine vorzeitige Vernichtung der Hanfpflanzen anordnen, was zur Folge hat, dass die Hanffelder nicht mehr beschlagnahmt werden, da sie ohnehin bis zu einem rechtskräftigen Urteil stehen bleiben können. Manche Hanfproduzenten nutzen diese Situation aus, um während des laufenden Verfahrens ihre Pflanzen oder einen Teil davon Betäubungsmittelzwecken zuzuführen. Die Motionäre schlagen deshalb vor, eine neue Gesetzesbestimmung mit folgendem Wortlaut in die Strafprozessordnung (StPO) aufzunehmen:

"Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die schneller Wertminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können entweder vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt, oder können bereits während der Voruntersuchung mit Entscheid des Richters und der Zustimmung des Staatsanwalts zerstört werden. Wenn im zweiten Fall das Endurteil oder der instanzabschliessende Verfahrensentscheid feststellt, dass die Vernichtung nicht rechtens war, und dass der betroffene Gegenstand zulässig war, wird der Gegenstand auf Gesuch des Betroffenen zum Marktwert ersetzt; die Berufung ist möglich. Das Gesuch muss innert 60 Tagen nach Inkrafttreten des Urteils oder des Entscheids der Unzulässigkeit der Strafe in zweifacher Ausführung eingereicht werden."

Antwort des Staatsrates

In Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz müssen häufig grössere Mengen von Hanfpflanzen beschlagnahmt werden, was für die Behörden regelmässig mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Werden die Pflanzen an ihrem Standort belassen, erfordert dies aufwändige Polizeikontrollen; werden sie an einen anderen Ort verbracht, muss für ihren Unterhalt gesorgt werden. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 9. Dezember 2004 (BGE 130 I 360) denn auch anerkannt, dass in solchen Fällen ein Interesse daran bestehen kann, beschlagnahmte Hanfpflanzen möglichst rasch der Vernichtung zuzuführen. Es hielt jedoch fest, dass für eine solche vorzeitige Vernichtung eine klare und eindeutige Grundlage in einem formellen Gesetz notwendig sei.

Wie die Motionäre zu Recht ausführen, haben die Erfahrungen der letzten Jahre im Kanton Freiburg gezeigt, dass ein Bedürfnis für eine vorzeitige Vernichtung von Hanfpflanzen besteht. Obschon die Anbauflächen und die Anzahl der Hanfproduzenten aufgrund der verschärften Kontrollen seit 2002 um rund zwei Drittel abgenommen haben, beschäftigt der Hanfanbau denn auch weiterhin die Strafverfolgungsbehörden des Kantons. Aus diesem Grund ist es angezeigt, eine gesetzliche Grundlage für die vorzeitige Vernichtung in der

StPO zu verankern. Eine vorzeitige Vernichtung von beschlagnahmten Gegenständen kann sich indes nicht nur im Bereich des Hanfmissbrauchs, sondern auch in anderen Fällen aufdrängen (z.B. bei wertlosen Fahrzeugen, deren Aufbewahrung während eines langen Strafverfahrens unverhältnismässige Kosten verursacht). Die Motionäre haben diesem Aspekt denn auch Rechnung getragen und einen allgemein formulierten, nicht auf Hanf beschränkten Text vorgeschlagen. Der Staatsrat kann sich somit dem Begehren der Motionäre anschliessen und die Annahme der Motion beantragen. Der vorgeschlagene Text, welcher exakt dem Wortlaut von Art. 99 Abs. 5 der Strafprozessordnung des Kantons Wallis entspricht, ist jedoch an die Freiburger Verhältnisse anzupassen. Der Staatsrat wird demnach, sofern die Motion erheblich erklärt wird, im gegebenen Zeitpunkt zuhanden des Grossen Rates einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser Gegenvorschlag könnte folgenden Wortlaut aufweisen:

Artikel 124 Abs. 5 StPO (neu)

Der Richter kann die Vernichtung oder den freihändigen Verkauf beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte anordnen, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen aufwändigen Unterhalt erfordern, oder bei denen eine missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist. Artikel 242 StPO bleibt vorbehalten.

Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht

Die Annahme der vorliegenden Motion zeitigt keine Auswirkungen in finanzieller oder personeller Hinsicht.

Kriterien der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Annahme dieser Motion hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Wir beantragen Ihnen, diese Motion erheblich zu erklären.

Freiburg, den 30. August 2005